

STELLPLATZSATZUNG der Stadt Bühl

Aufgrund von §74 Abs. 2 Nr. 2 LBO vom 08. August 1995 (Gbl. 617) i. V. m. §4 Abs. 1 GemO in der Fassung vom 03. Oktober 1993 (Gbl. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert am 18. Dezember 1995 (Gbl. 1996 S. 29) hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 02. Oktober 1996 folgende Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§1

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§37 LBO) wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit bei Wohnungen mit einer Wohnfläche über 60qm erhöht.

§2

Geltungsbereich der Satzung ist grundsätzlich das Gesamte Gemarkungsgebiet. Sie gilt nicht für die in Bebauungsplänen ausgewiesenen Gebiete GI und GE (§§ 8 und 9 Baunutzungsverordnung) und im Außenbereich.

§3

Eine abweichende Regelung ist durch örtliche Bauvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit Bebauungsplänen möglich.

§4

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bühl, den 16. Oktober 1996

Gerhard Helbing
Oberbürgermeister